

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Jörg Bode (FDP)

Wie sinnvoll war die Zulassung der Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung für den Bau der Recyclinganlage an der Halde „Niedersachsen“ durch das LBEG ohne Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde?

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 13.12.2019

Am 06.06.2019 hat das LBEG den vorzeitigen Beginn und die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit für den Bau des Recyclingplatzes und für die Gewässerbenutzung im Baugrubenwasser durch die K+S Baustoffrecycling GmbH zugelassen. Gemäß Drucksache 18/4915 hat das LBEG „jedoch nicht gemäß § 19 Abs. 1 und 2 WHG, sondern nach § 17 Abs. 1 WHG entschieden. Zweck der Regelung des § 17 WHG ist eine vorläufige Zulassung bereits in einem Verfahrensstadium, das eine hinreichend sichere Prognose nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG ermöglicht“ (Drucksache 18/4915, Seite 3). Und weiter: „Das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde steht derzeit tatsächlich noch aus, weshalb vom LBEG noch keine Entscheidung nach § 19 Abs. 1 und 2 WHG getroffen werden soll. (...) Letztlich ist die Landesregierung zu dem Ergebnis gelangt, dass kein förmliches Einvernehmen erforderlich ist. Eine Zustimmung der unteren Wasserbehörde zu einer positiven Prognose der Bergbehörde bei einer Entscheidung nach § 17 WHG wäre aber im Sinne der Rechtsklarheit sinnvoll gewesen“ (Drucksache 18/4915, Seite 14).

Die Errichtung des Recyclingplatzes gemäß Unterlage H-1.2.4 erstreckt sich über zwölf Flurgrundstücke und wurde vom LBEG unter der Auflage diverser Nebenbestimmungen erteilt. Die Bodenübersichtskarte (Unterlage E-1, UVS, Seite 82) weist für den Bereich der RC-Anlage Stauwasserböden (Gley) und Übergänge zu anderen Bodenarten (Podsol) aus. Die Unterlage H-1.2.7 (RRB Schnitte A-A und B-B) nimmt einen (mittleren?) Grundwasserstand von 42,07 m üNN an. Im Schnitt A-A ist die Konstruktion der Boden- bzw. Sohlplatte des Regenrückhaltebeckens (Stärke 30 cm) mit Unterbeton C 12/15 (Stärke 10 cm) und Kiestragschicht (Stärke 10 cm) dargestellt. Die dargestellte Einbautiefe des Regenrückhaltebeckens (Oberkante Sohle 42,10 m, Sohlplatte 41,80 m, Unterbeton 41,70 m, Kiestragschicht 41,60 m) müsste sich demnach mindestens ca. 50 cm im Grundwasserkörper befinden.

Das LBEG führt im Zulassungsbescheid vom 06.06.2019 Folgendes aus: „Dass die Haldenbasis dauerhaft oder auch nur temporär mit dem Grundwasser in Berührung steht und von unten ange löst wird, kann nach vorläufiger Einschätzung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist jedoch augenscheinlich, dass der Boden und damit der Grundwasserleiter unter der Halde aufgrund der enormen Auflast erheblich verdichtet und die Grundwasserströmung unter der Halde damit reduziert ist. Weiter ist bei möglichen Löseprozessen zu erwarten, dass der Porenraum im direkten Kontaktbereich Haldenbasis/Grundwasser durch unlösliche Bestandteile wie z. B. Ton und Gips kolmatiert“ (Zulassungsbescheid, Seite 18). Gemäß Zulassungsbescheid (Seite 26) bewegt sich der natürliche Grundwasserstand, bei einer Geländehöhe von 42,80 - 43,00 m üNN GOK bzw. 42,70 m üNN (Grabenoberkante des Haldenrandgrabens), zwischen 42,30 m üNN (42,50 m, UVS, Seite 88) und 41,0 m üNN. Rechnerisch schwankt der Grundwasserspiegel damit zwischen 0,4 m und 1,7 m unterhalb der anstehenden Geländeoberkante. Von der Geländeoberkante sind die Setzungen der Vergangenheit und künftige Setzungen (bis 0,45 m, UVS, Seite 169) durch die zusätzliche Auflast sowie die Konvergenzen des Grubengebäudes zu betrachten (Zulassungsbescheid Seite 18, siehe auch UVS, Seite 89).

Ferner wird ausgeführt: „Das geländenäher anstehende höher mineralisierte Wasser, z. B. im unmittelbaren Umfeld und Abstrombereich der Halde ist dagegen offenkundig sehr wohl am Grundwasserströmungsgeschehen beteiligt“ (UVS, Seite 88). Und: „Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Daten ist die Erstellung eines Grundwasserstofftransportmodells am Standort der Halde Niedersachsen zwar grundsätzlich möglich, aber nicht zur Bewertung der Wirksamkeit der geplan-

ten Abdeckung der Halde Niedersachsen zur Verminderung des Haldenwasseranfalls geeignet“ (Unterlage F-1.2 Machbarkeit GW-Modell Fugro, Seite 29).

1. Sind sämtliche Nebenbestimmungen der Zulassung vom 06.06.2019 während der Errichtung des Recyclingplatzes kontrolliert und eingehalten worden, und falls nicht, welche der Nebenbestimmungen sind nicht in Gänze eingehalten worden?
2. Ist es bisher zu Abweichungen der Zulassung vom 06.06.2019 gekommen, und falls ja, zu welchen und wie haben sich diese Abweichungen ausgewirkt?
3. Wie wurde die Umweltbaubegleitung während der Errichtung des Regenrückhaltebeckens wahrgenommen und dokumentiert?
4. Inwieweit wären die vor Ort anstehenden Bodenarten im Bereich des Recyclingplatzes und des Regenrückhaltebeckens in der Lage zu kolmatieren?
5. Gibt es Erkenntnisse (z. B. Bodenprofil), in welchen Ausprägungen (Lage in NN und Schichtstärke in cm) Gips und Ton (Bezug Zulassungsbescheid, Seite 18) oder andere zur Kolmation fähigen feinen Schwebstoffe vor im Bereich des Recyclingplatzes und des Regenrückhaltebeckens vorkommen?
6. Inwieweit sind die vor Ort anstehenden Bodenarten im Bereich der Haldenbasis zur Kolmation in der Lage, und um welche Bodentypen handelt es sich?
7. In welchen Ausprägungen (Lage in NN, Bodenhorizont und Schichtstärke in cm) kommen im Bereich der Haldenbasis Gips, Ton oder andere zur Kolmation fähigen feinen Schwebstoffe vor, und woher stammen die Schwebstoffe unterhalb der Halde?
8. Wie läuft der Prozess der autonomen Haldenbasisabdichtung im Fall der Kalirückstandshalde „Niedersachsen“ durch die enormen Auflast ab, und wie verlässlich ist diese autonome Ausführung der Kolmation des Haldenkörpers in Richtung Grundwasseroberfläche (bitte mit Begründung)?
9. In welchem Bodenhorizont (A, B oder C) und in welcher Schichtstärke vermutet die Landesregierung einen kolmatierten Bereich unterhalb der Halde, und um welchen Wert wird sich die Durchlässigkeit (k_f -Wert) der Haldenbasis in Richtung Grundwasser reduzieren?
10. Ist der Boden unterhalb der Haldenbasis bereits durchsalzen?
11. Welche Auswirkungen hätte eine, wie auf Seite 18 des Zulassungsbescheids der Landesregierung beschrieben, dauerhafte Verbindung des Haldenkörpers mit dem Grundwasser auf die Grundwasserströmung unterhalb der Halde, bzw. was ist genau mit der Reduzierung der Grundwasserströmung gemeint (Auswirkungen im Haldenumfeld, An- und Abstrom, Grundwasserspiegel etc.)?
12. Welche Auswirkungen hat/hätte eine Durchsalzung des anstehenden Bodentyps unterhalb der Haldenbasis auf die durch die Landesregierung erwartete Kolmation?
13. Welche Auswirkungen hat die enorme Auflast der Halde auf die anstehenden Bodenhorizonte in Bezug auf Versalzung, Durchfeuchtung und Tragfähigkeit sowie Bruch der erwarteten/vermuteten Kolmation?
14. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die „augenscheinliche“ (Zulassungsbescheid der Landesregierung, Seite 18) Verdichtung des Bodens unterhalb der Haldenbasis mit der von der Landesregierung erwarteten Kolmation in Richtung Grundwasser durch die weitere Auflast zum Bruch der Sperrschicht führt, und falls ja, worauf beruht diese Erkenntnis?
15. Auf welchen Erkenntnissen beruht die Aussage/das Wissen der Landesregierung, dass „mangels einer relevanten Grundwasserbeeinträchtigung“ (Zulassungsbescheid der Landesregierung, Seite 18) die Halde kein Verursacher einer relevanten Grundwasserbeeinträchtigung ist?

16. Wie groß sind die größten Setzungen im Zentrum der Halde, welche Setzungen der Halde werden zusätzlich erwartet, und welche Konvergenzen des Grubengebäudes werden noch erwartet?
17. Welche Tiefen (absolute Höhen in NN) hat die Haldenbasis bereits im Zentrum und in den Randbereichen erreicht und welche Tiefen/absolute Höhen über NN wird die Halde nach vollständiger zusätzlicher Auflastung durch die Rekultivierung und in Summe mit der prognostizierten Konvergenz erreichen?
18. Gibt es Langzeitbeobachtungen/Messreihen über die Oberflächenverformung/Höhenänderungen im Umfeld der Halde durch Setzungen und Konvergenzen, und falls ja, wie haben sich diese Einflüsse in den vergangenen Jahrzehnten ausgewirkt/ dargestellt?
19. Welche Bedeutung/ Relevanz hat die von der Landesregierung erwartete Kolmation unterhalb der Haldenbasis auf das Zulassungs- bzw. Planfeststellungsverfahren?
20. Inwieweit befindet sich das Regenrückhaltebecken (Oberkante Sohle 42,10, Sohlplatte 41,80, Unterbeton 41,70 m, Kiestragschicht 41,60 m) zeitweilig oder dauerhaft im Grundwasser?
21. Welchen Einfluss hat der Bau des Regenrückhaltebeckens (Maße 50 x 19 m, Einbautiefe auf ca. 41,60 m üNN, Nord-Süd-Ausrichtung, angegebene Grundwasserhöhe 42,07 üNN, Grundwasserfließrichtung SO - NW) auf die hydrologischen Verhältnisse im Anstrombereich der Halde?
22. Worauf beruht die Erkenntnis „Von weiteren Erkundungsmaßnahmen sind keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten, die den Aufwand rechtfertigen würden“ im Zulassungsbescheid (Seite 18) des LBEG?
23. Wie begründet die Landesregierung die Aussage „Die geplante Abdeckung der Halde entspricht der TR Bergbau und damit dem Stand der Technik... Damit besteht zunächst grundsätzlich keine Besorgnis bezüglich des Grundwasserschutzes“ (Zulassungsbescheid, Seite 18)?
24. Teilt die zuständige untere Wasserbehörde diese Aussagen im Zulassungsbescheid?
25. Wie hat sich der Ablauf/Informationsaustausch zum Vorhaben der Haldenabdeckung, konkret zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn Bau des Recyclingplatzes, zwischen der Landesregierung und dem LBEG mit dem Landkreis Celle insgesamt und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Celle im Besonderen bisher gestaltet/dargestellt?
26. Wie bewertet die Landesregierung die abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung („Machbarkeitsstudie zur Erstellung eines numerischen Modells für das Grundwasser im Bereich der Halde Niedersachsen in Wathlingen, Seite 29) in Bezug auf die Zulassung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 WHG?
27. Wie bewertet die Landesregierung die Ausführung im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kapitel 3.2.1.4 Wasser, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser zu erwarten sind und dass das Schutzgut Wasser deshalb nicht weiter betrachtet werden muss?
28. Kann die Landesregierung unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse aus dem laufenden Planfeststellungsverfahren weiterhin ausschließen, dass das Grundwasser im Bereich der Halde Niedersachsen durch die Halde selbst und/oder durch die zusätzliche Auflast der geplanten Abdeckung beeinträchtigt wird?
29. Bleibt die Landesregierung bei ihrer Auffassung, dass die „vorhandenen Angaben zum Istzustand ... somit völlig ausreichend (sind), um die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens ... feststellen und bewerten zu können“ (Zulassungsbescheid der Landesregierung, Seite 18), obwohl „Einträge von salzhaltigen Haldenwasser in das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden können“ (ebenda) und „die Haldenbasis dauerhaft ... mit dem Grundwasser in Berührung steht und von unten angelöst“ (ebenda) werden könnte?

30. Worauf beruht dieses abschließende Wissen der Landesregierung, obwohl gemäß Drucksache 18/763 noch zahlreiche Prüfungen und Fragestellungen Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens sind?
31. Sind sämtliche offenen Sachverhalte, die gemäß Drucksache 18/763 Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens sind, abschließend beantwortet, bzw. zu welchen Fragen der Drucksache 18/763 stehen noch Antworten oder Erkenntnisse aus?
32. Falls ja, wäre und ist die Landesregierung in der Lage, die Antworten auf die offenen Fragen in der Drucksache 18/763 nachzureichen? Falls nicht, bitte mit Begründung.
33. Auf welcher Basis konnte das LBEG ohne Einbeziehung der unteren Wasserbehörde eine hinreichende Prognose nach § 17 WHG erstellen?
34. Welche Relevanz hat die Einholung des Einvernehmens der zuständige untere Wasserbehörde für das Zulassungs- und Planfeststellungsverfahrens?
35. Hat die Landesregierung mit der positiven Prognoseentscheidung, der Anwendung des § 17 Abs. 1 WHG und dem Verzicht auf die Einholung des förmlichen Einvernehmens der unteren Wasserbehörde eindeutig und rechtsklar gehandelt, oder vertritt sie mit dem gewählten Vorgehen eher eine juristische Mindermeinung?
36. Welche Rechtsmeinung zu der Notwendigkeit der Einholung des förmlichen Einvernehmens bei §17 WHG vertreten die einschlägigen Kommentierungen des WHG?
37. Welche rechtlichen Folgen könnte eine politisch motivierte Verweigerung des Einvernehmens durch den Kreistag für die einzelnen Mitglieder der kommunalen Vertretung (Amtsträgerhaftung) haben?
38. Welche Folgen hätte eine an fachlich gebotene Bedingungen geknüpfte Einvernehmenserteilung, die faktisch nicht mehr umsetzbar ist (die Grundwasserabsenkung wurde bereits durchgeführt) für: a) Kreistagsmitglieder b) LBEG c) K+S d) das bereits erstellte Regenwasserrückhaltebecken?
39. Waren die Beurteilungsgrundlagen ohne eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde aufgrund fehlender Unterlagen für das von der Landesregierung gewählte Vorgehen ausreichend (bitte mit Begründung)?
40. In welcher Mächtigkeit/Schichtstärke wird der anstehende Boden (Podsole und Gleyböden, UVS, Seite 164) für die geplante Haldenabdeckung/Rekultivierung der Halde Niedersachsen gemäß § 202 BauGB abgetragen bzw. entfernt?
41. Mit welchem Gefälle wird die Sohldichtung des Schüttkeils vom Haldenkörper abfallend eingebaut, und welche absoluten Höhen über NN werden somit am Haldenkörper (Bezug: Unterseite Sohldichtung des Schüttkörpers) und am neuen Haldenrandgraben (gleicher Bezug, ca. 30 m Entfernung) erreicht?
42. Welche Aufbauhöhe/Schichtstärke wird die Sohldichtung des Schüttkeils bekommen/haben?
43. Wie dicht gerät durch die erforderlichen Auskofferungsmaßnahmen des anstehenden Oberbodens für die geplante Haldenabdeckung die Sohldichtung des zu errichtenden Schüttkeils an den Grundwasserhöchststand von 42,30 m üNN?
44. In welcher absoluten Höhe über NN wird der neue Haldenrandgraben (Sohle und Grabenrand) gebaut?
45. Auf welchen Höhen über NN befindet sich die Sohle des vorhandenen Haldenrandgrabens und der Haldengrabenrand?
46. Ist die Landesregierung in der Lage, tabellarisch darzustellen, in welchen absoluten Höhen im Bereich und im Umfeld der Haldenbasis sich die Parameter höchster und durchschnittlicher Grundwasserstand, Geländeoberkante, Abtrag des Oberbodens, Einbautiefe der unteren Sohldichtung, Haldenrandgraben alt und neu, Unterkante Haldenkörper und Eindringtiefe der

Haldenbasis unterhalb GOK bewegen (Herstellung eines Höhenplans/Nivellement mit Bezug GOK)?

47. Falls ja, bittet der Fragesteller um die Bereitstellung einer Tabelle aller relevanten Höhen, bei Bedarf mit einem Lageplan.
48. Sind sämtliche Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens mit Bezug auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität in der Qualität vorhanden, dass die Landesregierung negative Langzeitauswirkungen auf die bekannten Schutzgüter, insbesondere das Schutzgut Wasser, dauerhaft ausschließen kann?
49. Falls nicht, welche Unterlagen und Erkenntnisse fehlen noch?
50. Trifft es zu, dass für die Abdeckung der Kalirückstandhalde Niedersachsen die „Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage - Technische Regeln“ des Länderausschusses Bergbau anzuwenden sind?
51. Falls ja, welche Anforderungen bezüglich des Schutzgutes Wasser/Grundwasser sind durch diese Anforderungen für die Haldenrekultivierung der Kalirückstandshalde Niedersachsen ableitbar?
52. Kann und wird die Anforderung des Abstandes von mindestens 1 m zwischen Schüttkörperbasis (nach Bodenabtrag) und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand bei der Abdeckung der Kalirückstandhalde Niedersachsen eingehalten werden (bitte mit Erläuterung)?
53. Bleiben trotz des umfangreichen Planfeststellungsverfahrens Erkenntnislücken, und falls ja, welche Unsicherheiten wird es trotz der eingereichten Unterlagen weiterhin geben?
54. Kann die Landesregierung ausschließen, dass es durch die beantragte und geplante Haldenrekultivierung der Halde Niedersachsen zu Ewigkeitsschäden/dauerhaften Beeinträchtigungen mit erheblicher Relevanz und später zu Belastungen der öffentlichen Hand kommen kann, und falls ja, womit begründet die Landesregierung diese Annahmen?
55. Gibt es bereits eine vergleichbare, abgeschlossene und mit gesicherten Langzeiterkenntnissen versehene Salzhaldenrekultivierungsmaßnahme in Deutschland oder der Europäischen Union?
56. Einige für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wathlingen und wurden bisher nicht zur Verfügung gestellt. Welche rechtlichen Möglichkeiten gäbe es für den Projektträger, gegen den Willen der Gemeinde Wathlingen das Eigentumsrecht oder Nutzungsrecht an den notwendigen Grundstücken zu erwerben?